

Universität Rostock

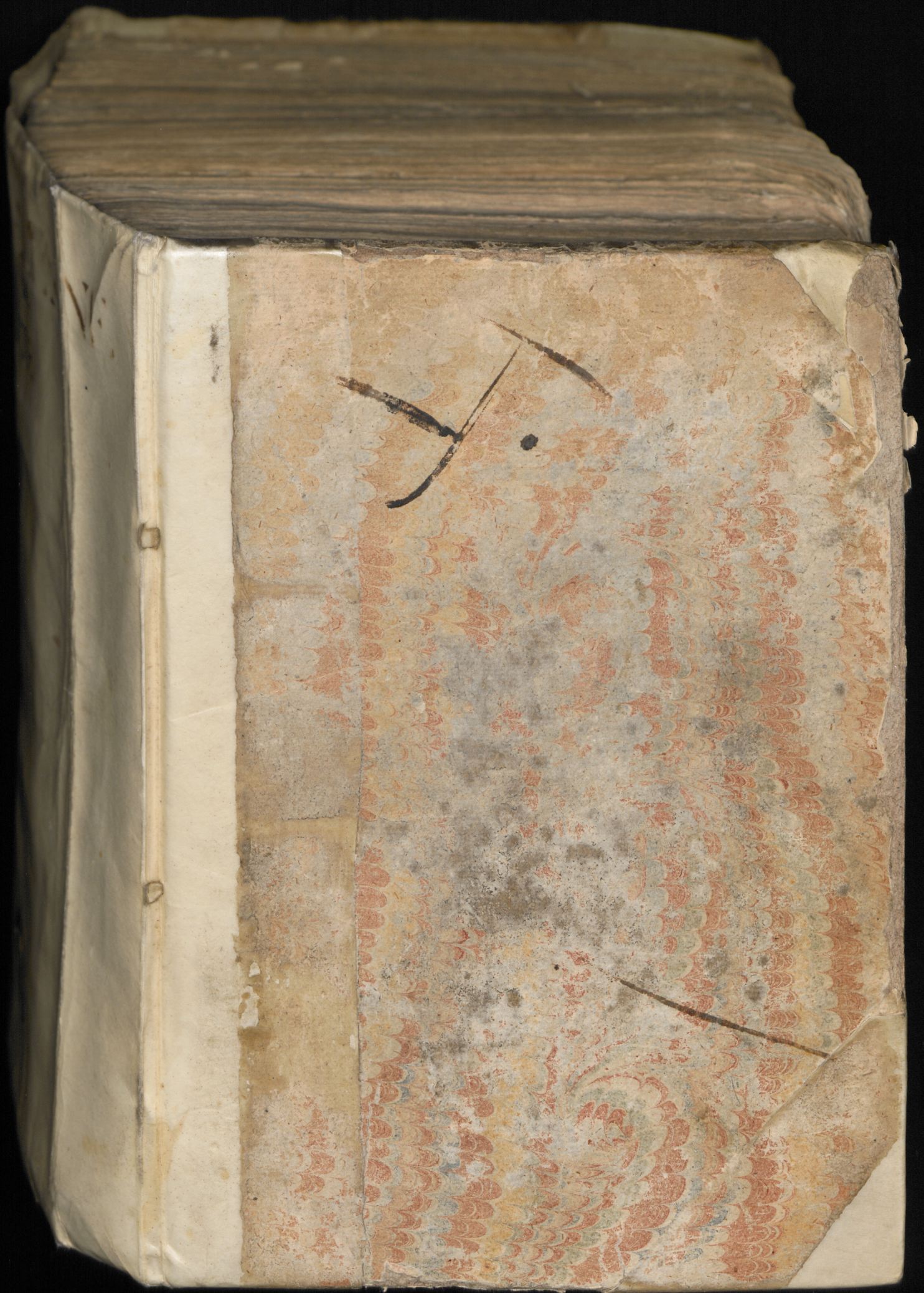
**Demnach es leyder/ mehr als zu bekand/ was massen eine Zeithero die
schädliche Seuche der Pestilentz hin und wieder erschrocklich gewüetet ... :
Gegeben unter der Univers. Insiegel/ Rostock/ den 29. Martii, An. 1711.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1711]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004835388>

Druck Freier  Zugang





~~II~~

~~LXXXT. 2~~

81. i. 3.



*Bibliothecae Academicae
Rostochiensis.
1822.*

Ma - 1034¹⁻³⁸

<16 Jhr.>

Contesta

1. Joh. Cratonis ordnung der Reservation wider die Pest
Grosen 1555

2. Pedro von Rodock Cür der Pestilenz

3. Nicol. Wender Forchemii Brief von der Pestilenz 1564.

4. Brief von seligen Johann Trübs in Jüngst 1557

5. Todoc. Willichius von der Pestilenz. Handfirt. 1564

6. Joh. Dyrnubroyer Brief von der Pestilenz. Handfirt. 1755

7. Loujien Desrotter Brief von einem seligen Brief der Pestilenz
zu Relation. Brief 1566.

8. Catyes der Pestilenz ordnung wider die Pestilenz, eine
Beyfirt. Brief zuhandt. Brief 1566

Martini Fabritii Italiae Dörzer Noimedes. Rostock. 1663

10. Joh. Crato à Krafts ordnung der Reservation wider
die Pest 1595

11. Martin. Horky Brief von einem seligen Brief der Pestilenz
Handfirt. Rostock. 1624

12. Michael Dörny Brief von einem seligen Brief der Pestilenz
Handfirt. Rostock. 1625

13. Laurent Gieseler Annundung von dem Brief. Cronspurg 1676

14. In dem Brief kommt die Pest-ordnung. 1680

14. Ich bin Edelts fubringt, in man fub bei der yffnung
Lath. f. b. / Roffack 1680.
16. Georg Guffes Adolph vordrey in der yffnung 1680
17. Christoph Defotus Confiliu Medicin in der yffnung
18. Georg Guffes Miffpaleu vordrey in man fub bei der yffnung
Lath. f. b. / Roffack 1680
19. Antiquariff in der yffnung in Lath. f. b. / Roffack 1681
20. M. Janelowii Speculum perstis perpolitum. Braunschweig. 1682.
21. Joh. Lechellii Arumbratio perstis. Braunschweig. 1681.
22. Klyffiffa fupreterus vordrey. Lath. f. b. / Roffack 1681.
23. Gute Guffes vordrey in man fub bei der yffnung 1680
24. Gute Guffes vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1681.
25. Klyffiffa fupreterus vordrey. Lath. f. b. / Roffack 1681.
26. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
27. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1709.
28. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1709.
29. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
30. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
31. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
32. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
33. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
34. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
35. Georg Piffchii Mercurius coagulatus. 1678.
36. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1711.
37. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.
38. vordrey in man fub bei der yffnung. Lath. f. b. / Roffack 1710.

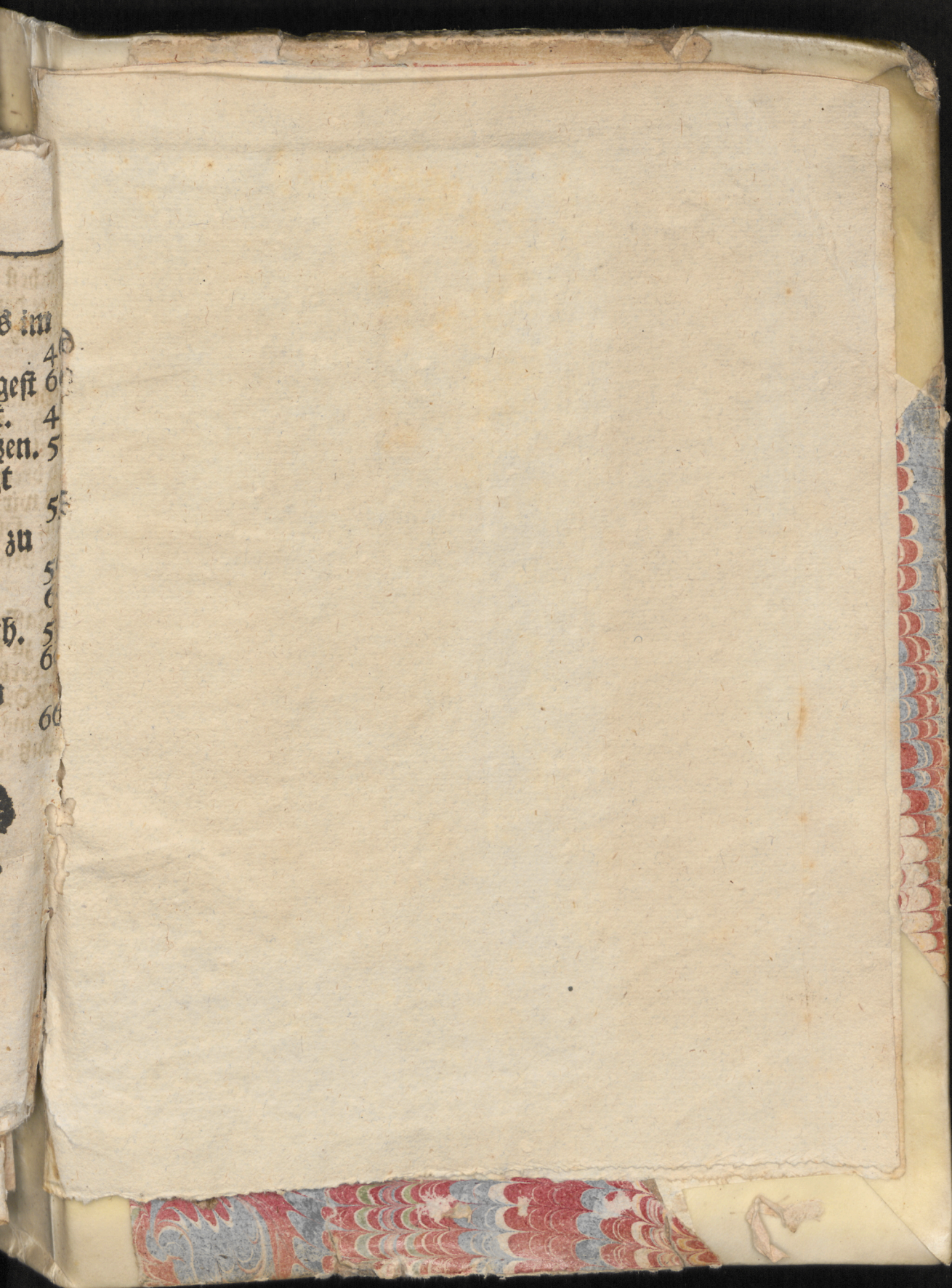
~~Reffack II~~



Sinnaches leyder/ mehr als zu bekand/ was massen eine Zeithero die schädliche Seuche der Pestilentz hin- und wieder erschrocklich gewütet/ auch von derselben einige gar benachbahrte Derter nicht wenig angegriffen worden/ dadurch dann gleichfals diese gute Stadt und Academie gar leichtlich könnte inficiret werden/ fals man nicht dagegen behörige Praecautiones zugebrauchen sich angelegen seyn liesse/ absonderlich/ da bey jetziger Frülings- Zeit das hin und wieder Reisen sich zu vermehren pflegt/ weßfals man umb so viel mehr/ damit nicht durch inficirte Persohnen und Sachen eine Contagion entstehen müge/ auff der Hut zu seyn/ hohe Uhrsache hat: Als hat RECTOR und CONCILIUM vor nöbtig erachtet/ auch ihres Theils hierinnen/ Krafft Obrigkeitl. Amts zu vigiliren und dahin zu sehen/ daß alles zu besorgende Unheil/ von dieser Universität und deren gesamten Gliedern möge abgewendet und selbigem vorgebeuget werden: Zu dem Ende man sich dann mit E. C. Raths dieser Stadt conformiret/ und Krafft dieses verordnet/ daß hinfübro alle und jede Membra und Cives Academiæ, sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ keine Persohn oder Sachen von frembden Dertern einnehmen oder beherbergen sollen/ es sey dann die ankommende Persohn versehen mit einem gleich vorzuweisenden Zettel/ welcher ohne entgeld in der Wache ausgetheilte wird/ so mit E. C. Raths Signet des Greiffß bezeichnet/ oder die ankommende Sachen und Wahren selbst damit versichert worden: Wonechst solcher Zettel so fort desselben Tages Magnifico Dn. Rectori soll zugesand und eingeliefert werden. Solte jemand hiewieder handeln/ und Persohnen/ Wahren oder andere Sachen/ sie kommen von Dertern/ woher sie immer wollen/ ohne besagten versiegelten Zettel/ annehmen oder beherbergen/ so soll derselbe in 10. Rthl. auch nach befinden in noch härter Straffe verfallen seyn/ und solche mediante paratissima executione eingetrieben werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Begeben unter der Univerf. Insiegel/ Rostock/ den 29. Martii, An. 1711.



(37)

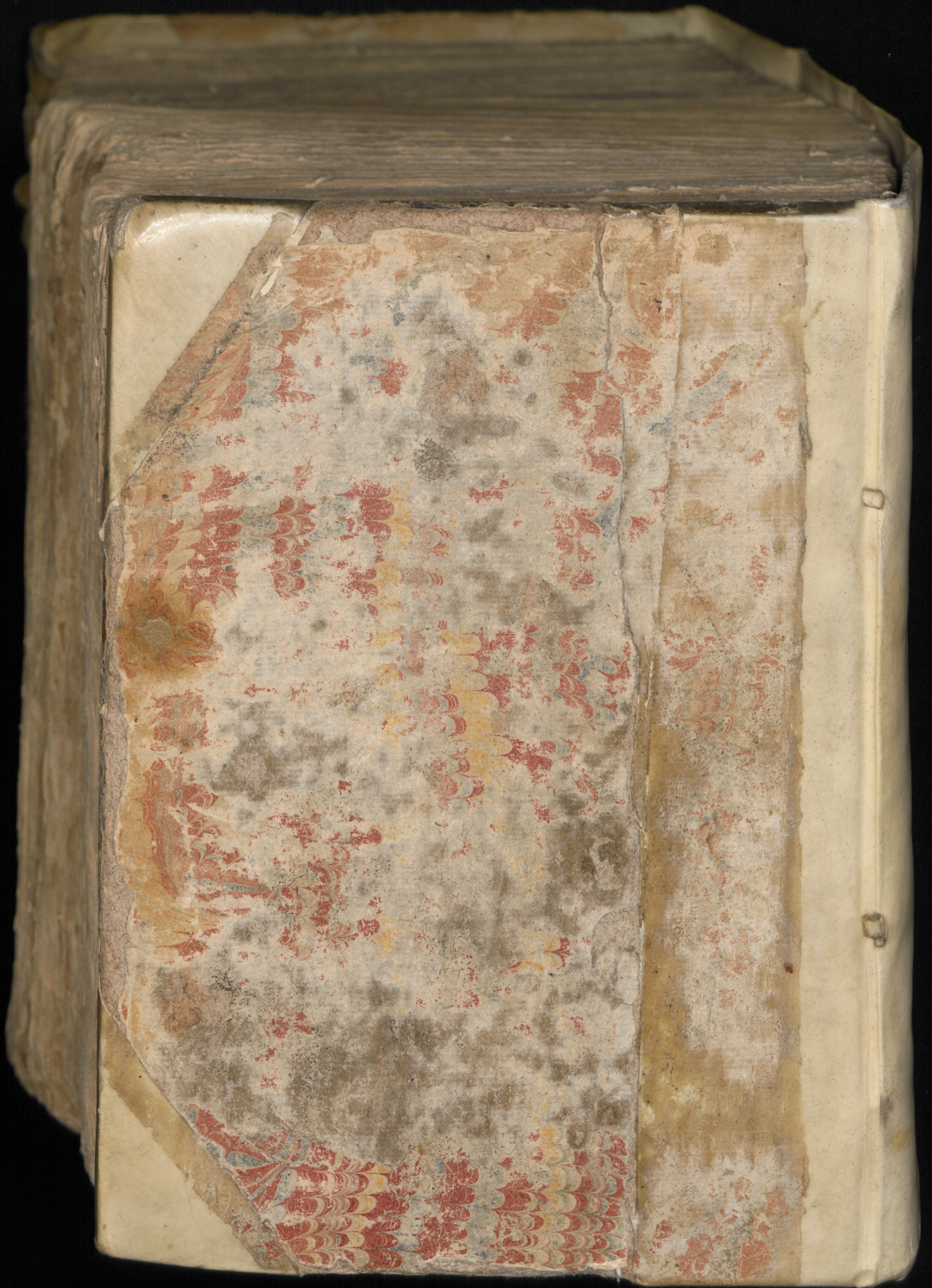


s im
gest
4
5
6
60

tern
Sur
ahn
dafi
zur

tri
lic

7. März 1956



Niemand daraus oder hinein zu gehen / verstattet / hingegen
aber / damit denen inficirten an Lebens Unterhalt und anderer
Nothdurfft nicht gebrechen möge / von eines jeden Ortes
Obrigkeit Fürsorge getragen werden / daß sich ein jeder in
guter Zeit mit Korn / Holz / Salz / Mehl / und anderer un-
entbehrlicher Nothwendigkeit / zum wenigsten auff ein halbes
oder ganzes Jahr / versorge / oder auch die Obrikeit dafür in
Zeit der Noth die Vorsorge selbst tragen / daß die inficirten
nicht aus Noth und Mangel umkommen / und daß ihnen die
obbeschriebene Anleitung zur Genesung / nebst darzu gehöriger
Medicin von ferne gereicht werde.

10.

Sollen jedes Ortes gewisse Personen verordnet werden /
welche der Angesteckten pflegen und ihnen Handreichung in-
nerhalb Hauses thun / denselben und andern / so in den Häu-
sern nach Absterben der Leute verbleiben / daneben scharff ein-
gebunden werden / daß sie sich die Häuser zu bestehlen oder Ri-
sten und Kasten zu visitiren / bey Leib- und Lebens- Straffe ent-
halten sollen. Desgleichen sollen auch andere Leute bestellet
werden / die aufferhalb Hauses denenen in den Häusern / mit
Herbeybringung dessen / so sie nöthig haben werden / bedienet
seyn / welche denn eyndlich anloben sollen / daß sie sich der gesun-
den Menschen gänzlich außern wollen / hierzu können auff
dem Lande alte Weiber von denen Inst-Leuten gebraucht
werden.

11.

Sollen jedes Orts Obrikeiten auch gewisse Männer von
denen Inst-Leuten / bestellen / welche die an der Pest Gestorbe-
ne zu Grabe tragen / und ihnen dafür ein gewisses vermachen /
welches / da es nicht aus der Abgelebten Mitteln erfolgen kan /
aus den armen Kasten / oder dem / so etwa deswegen colligi-
ret werden könnte / bezahlet / und ferner nicht geduldet werden
soll / daß solche inficirte Körper von den Nachbahren zu Grabe
gebracht werden.

12. Ein

